

Literatur.

Julius Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. Bd. 5, Abth. 1. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung. 1902.

Die vorliegende Abtheilung der F.'schen Untersuchungen zerfällt in zwei dem Umfang nach ziemlich übereinstimmende Abschnitte. Nur der erste, »die Elternseite« überschriebene, enthält eine Fortführung der Untersuchungen selbst; die zweite Hälfte des Buchs bietet dagegen Nachträge zur Darstellung bereits erörterter Probleme, die gegenüber den in jüngster Zeit mehrfach zur Widerlegung F.'s geltend gemachten Einwendungen das Zutreffen der angefochtenen Annahmen zu erweisen bestimmt sind.

Die unmittelbar vorangehende Abtheilung, über die wir in dieser Zeitschrift Bd. 21 S. 166—176 berichteten, hatte die ursprüngliche Gleichstellung der Geschlechter aus der Gestaltung des ehelichen Güterrechts darzulegen versucht; dieser Theil will dasselbe Ergebnis auf die Regelung stützen, die für die Beerbung des kinderlos Verstorbenen in den germanischen Rechten — regelmässig ausgenommen die der gesondert zu behandelnden gothisch-norwegischen Gruppe — massgebend ist.

Das spätere Recht (F. S. 5—11) weist hier durchgehends Gleichstellung der ehelichen Eltern beim Vorversterben eines parens Gleichstellung des Ueberlebenden und der Seite des andern, auf. Allein diese Regelung gestattet nach F. keinen Schluss auf die unrechtliche, der Existenz der Ehe voraufgehende Gestaltung des Elternerbrechts, löst nicht die Frage, ob wir in der Gleichstellung der Eltern und der Elternseiten nicht etwa eine blosser Wirkung der Ehe zu erblicken haben. Den Aufschluss gewinnt F. aus dem Recht der Unehelichen: hier findet sich, wenn auch mit Modificationen, die Fortsetzung einer Periode, in welcher das Verhältnis der Eltern und des Kindes noch nicht durch den Begriff der Ehe bestimmend beeinflusst wurde.

Die uneheliche Kindschaft — es sei der Kürze wegen gestattet, diesen dem modernen Recht angehörenden Ausdruck für die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zu gebrauchen, die zwischen einem Unehelichen und seinen Eltern bzw. deren Verwandten obwalten — zeigt in